

**Anordnung
zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 101.
— Gleitlager —**

Vom 5. Oktober 1956

Die mit Anordnung vom 15. März 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 100 und 101 (GBl. II S. 92) für verbindlich erklärte Materialeinsatzliste Nr. 101 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Abschnitt „I. Allgemeines“ Abs. 4 der Materialeinsatzliste Nr. 101 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) an die für den Verarbeiter des Werkstoffes zuständige Verwaltungsstelle zu richten.

In Zweifelsfällen hat die zur Genehmigung berechnigte Verwaltungsstelle' unter Vorlage der zur Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen eine gutachtliche Stellungnahme des Fachausschusses „UA1 Lager“ bei der Kammer der Technik, Zentralleitung, Berlin NW 7, Ebertstraße 27, anzufordern.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

A p e l

**Anordnung Nr. 2*
über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs
durch gesellschaftliche Konsumenten.**

Vom 2. Oktober 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 1. März 1956 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten (GBl. II S. 73) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Buchstabe f des § 1 wird wie folgt ergänzt:
„Bücher und Gegenstände des Buchhandels“.

§ 2

Der dritte Satz im Abs. 3 des § 2

„Die Kaufgenehmigung muß dem Einzelhandelsgeschäft vorgelegt und mit dem Scheck bzw. RE-Auftrag dem kontoführenden Kreditinstitut zugeleitet werden“,

wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Fassung:

„Die Kaufgenehmigung muß dem Einzelhandelsgeschäft vorgelegt werden. Sie wird von diesem einbehalten und mit der Rechnungskopie abgelegt“.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 73)

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1956

**Der Minister für Handel und Versorgung
W a c h**

**Anordnung Nr. 19*
über die Probenvorlagepflicht
auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von Schichtpreßstoffen —**

Vom 15. Oktober 1956

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Proben vorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen.

§ 2

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind bei der Prüfungsstelle 481 des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, Halle (Saale) N 10, Köthener Straße 4 g, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Anordnung zur Prüfung anzumelden.

§ 3

Für die Anmeldung sowie für die Vorlage zur Prüfung sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen Vorschriften sorgsam zu beachten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1956

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung
I.V.: Dipl.-Ing. K l r c h h o f f
Hauptgruppenleiter**

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 19

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß All- gemeinem Waren- verzeichnis
1	Kunsthartz-Hartpapier-Platten	42 53 2100
2	Gewickelte Kunsthartz-Hartpapier- Rundrohre und -Stäbe	42 53 2200
3	Kunsthartz-Hartpapier-Profilrohre in verschiedenen Formen	42 53 2300
4	Geschichteter Kunsthartz-Hartgewebe- Preßstoff in Tafeln	42 53 4100
5	Geschichteter Kunsthartz-Hartgewebe- Preßstoff — Rohre —	42 53 420Ö
6	Geschichteter Kunsthartz-Hartgewebe- Preßstoff — Vollstäbe —	42 53 4300

* Anordnung Nr. 18 (GBl. II S. 296)